Niederschrift
über die Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Obererbach am 26.11.2024 um 20.00 Uhr, im Mehrzweckraum der Erbachhalle.

Anwesend:		**Ratsmitglied:**
Ortsbürgermeister	Schönfeld, Martin	nein
Beigeordneter	Menges, André	ja
Ratsmitglieder:	Habel, Rita	ja
	Habel, Sebastian	ja
	Müller, Björn	ja
	Höhn, Natascha	ja
	Ferdinand, Rebecca	ja
	Hannappel, Rainer	ja
	Stamm, Fabian	ja
	Kesseler, Tobias	ja
	Wörsdörfer, Thomas	ja
	Pörtner, Dominik	ja

Abwesend:		
1.Beigeordneter	Ruster, Marco	ja

Mit 11 von 12 Ratsmitgliedern war der Gemeinderat beschlussfähig.
Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 23.11.2024 durch den Ortsbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zur Gemeinderatssitzung eingeladen.
Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod erfolgte in der 47.KW 2024.
Der Ortsbürgermeister stellte fest, dass fristgerecht und ordnungsgemäß zu dieser Sitzung eingeladen wurde.

Dem Antrag des Ortsbürgermeisters, die Tagesordnung um einen Punkt im öffentlichen Teil zu ergänzen, wurde einstimmig stattgegeben.

Die Tagesordnung wurde um den TOP 6 „Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungserweiterung des Jugendraumes“ ergänzt.

Weiterhin wurde die Tagesordnung um einen Punkt im nicht-öffentlichen Teil auf Antrag des Ortsbürgermeisters ergänzt. Auch diesem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.

Die Tagesordnung wurde damit um den TOP 10 „Vertragsangelegenheiten“ ergänzt.

Darüber hinaus gab es keine weiteren Einwände oder Ergänzungen

Öffentlicher Teil

TOP 1
Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers für die Gemeinde

In der Ratssitzung vom 17.05.2024 hatte der Ortsgemeinderat beschlossen, dass eine abschließende Entscheidung über die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers in einer nächsten Ratssitzung getroffen werden soll. Hierzu soll den Gemeindearbeitern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich während der Sitzung zu äußern und die Beschaffung mit weiteren Argumenten zu stützen.

Vorgeschichte:

Die Gemeindearbeiter haben angefragt, ob es möglich wäre, einen Aufsitzrasenmäher für die Gemeinde zu beschaffen.

Die Notwendigkeit wurde in der Ratssitzung vom 17.05.2024 in Frage gestellt, da der Antrag nur mit dem Argument der Zeitersparnis begründet wurde. Zudem wurden die möglichen Mähflächen auf wenige Flächen am Friedhof begrenzt. Andere Flächen der Ortsgemeinde eignen sich aus Sicht einzelner Ratsmitglieder nicht für eine Bearbeitung mit einem Aufsitzmäher. Zudem kommt, dass der Zeitaufwand, um den Mäher von A nach B zu fahren höher wäre, anstatt die Flächen mit der herkömmlichen Variante zu mähen.

Gem. Beschluss vom 17.05.2024 sollen die Gemeindearbeiter die Gelegenheit erhalten, ihre Forderung mit weiteren Argumenten, die für eine Beschaffung sprechen, zu untermauern.

Klaus Höhn erläuterte stellvertretend für die Gemeindearbeiter, warum ein Aufsitzrasenmäher beschafft werden sollte.

Die Ratsmitglieder berieten anschließend ausgiebig über dieses Thema.

Es wurde festgehalten, dass man lediglich am Friedhof eine größere Rasenfläche hat, wo sich ggf. ein Aufsitzmäher in Bezug auf Zeitersparnis lohnen könnte.
In diesem Kontext kam der Vorschlag, dass man diese Fläche auch von einem Mähroboter mähen lassen könnte. Dies hätte den Vorteil, dass man das Personal in Zusammenhang mit dem Mähen in dem Bereich entlasten würde und es für andere Tätigkeiten zur Verfügung steht.

Es soll nun die Größe der zu mähenden Fläche am Friedhof ermittelt werden. Weiterhin sollen die Kosten für einen Mähroboter erhoben werden und geklärt werden, ob ein Einsatz am Friedhof aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

In der nächsten Ratssitzung sollen dann die Optionen gegenübergestellt werden und eine abschließende Entscheidung getroffen werden.

TOP 2
Beratung und Beschlussfassung über eine Hebesatzsatzung für die Realsteuer-hebesätze ab dem Erhebungszeitraum 01.01.2025

Jedem Ratsmitglied lagen die Sitzungsvorlage sowie die Hebesatzsatzung vor.

Mit Urteil vom 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht das alte Bewertungsverfahren als Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer als verfassungswidrig. Aus diesem Grund erlies der Gesetzgeber das Grundsteuerreformgesetz am 16.11.2019. Damit wurde eine Neubewertung der Grundstücke zum Stichtag 01.01.2022 erforderlich. Die hieraus errechneten Grundsteuermessbeträge gelten ab dem 01.01.2025, und damit wird ein neuer Veranlagungszeitraum geschaffen. Mit Ablauf 31.12.2024 endet der aktuelle Veranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung über den 01.01. hinaus erstmals seit 1964 nicht mehr gegeben ist. Die Folge ist, dass die Jahreshauptveranlagung erst nach dem Beschluss der Haushaltssatzung und damit einhergehend nach der Festsetzung der neuen Hebesätze erfolgen könnte.

Deshalb empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz den Beschluss einer Hebesatzsatzung, welche zum 01.01.2025 in Kraft tritt und ihre Geltung bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde für das Jahr 2025 besteht. So kann die Jahreshauptveranlagung für die Bürger wie gewohnt im Januar ausgeführt werden und die Ortsgemeinde erlangt Rechtssicherheit im Hinblick auf die Festsetzungsvoraussetzungen.

Die Höhe der Realsteuerhebesätze im Satzungsentwurf bleiben für die Ortsgemeinde zum Vorjahr unverändert. Diese entsprechen den Nivellierungssätzen aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Beschluss:
Die Ortsgemeinde Obererbach beschließt die Hebesatzsatzung in der vorgelegten Fassung vom 26.11.2024.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja - Stimmen 0 Nein - Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 3
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung Forstzweckverband

Jedem Ratsmitglied lagen die Sitzungsvorlage sowie der Entwurf der geänderten Verbandsordnung des Forstzweckverbandes der Verbandsgemeinde Wallmerod vor.

Mit Schreiben vom 12.04.2024 kündigte sich das örtliche Finanzamt mit einer Umsatzsteuersonderprüfung für den 21.05.2024 an.

Nach Aussage des beauftragten Umsatzsteuersonderprüfers gilt die Verbandsgemeinde Wallmerod als Pionier, worauf nun mehrere Verbandsgemeinden folgen, und ebenfalls im Begriff sind einen Forstzweckverband für die Waldbewirtschaftung zu gründen. Am Beispiel von Wallmerod will nun das Finanzamt die umsatzsteuerliche Würdigung solcher Betriebe vornehmen.

Die erste Einschätzung des Umsatzsteuersonderprüfers lautete wie folgt zusammenfassend:

1. Die Hingabe des Stammholzes stellt einen Leistungsaustausch dar, der entgeltlich erfolgen muss und aufgrund dessen auch Umsatzsteuer zu zahlen ist.
2. Die nachträgliche Kostenerstattung für Sachleistungen stellt ebenfalls ein Leistungsaustausch dar, der steuerbar ist.
3. Fraglich ist ebenso, ob die Personalgestellung ein steuerrelevanter Vorgang ist, da das Personal nach seiner Auffassung an einen Unternehmer gestellt wird, und auch keine Organschaft vorläge.
4. Aus den zuvor geschilderten Auslegungen, und aus der Tatsache heraus, dass die Ortsgemeinden noch das Eigentum der Waldflächen innehaben, sind die gemeindlichen Forstbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dieses vorläufige Prüfungsergebnis haben wir einem Steuerberater vorgelegt, welcher auch in Abstimmung mit dem Finanzamt nun die folgenden Änderungsvorschläge ausgearbeitet hat:

Zu 1) Die Hingabe des Stammholzes stellt dann kein Leistungsaustausch dar, wenn der Forstzweckverband die Aufgabe der Bewirtschaftung des Waldes in Gänze übertragen bekommt. Dann liegt eine reine Geschäftsbesorgung vor und kein Handel zwischen den Beteiligten.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der Verbandsordnung, in welcher zum einen die Aufgabenübertragung „in Gänze“ an den Forstzweckverband, zum anderen rein deklaratorisch die unentgeltliche Überlassung des Stammholzes für diese Zwecke festgehalten wird.

Zu 2) Diese Einbringung erledigt sich ebenfalls mit der zuvor benannten Form der Aufgabenübertragung „in Gänze“.

Zu 3) Die Personalgestellung

Hier ist zu differenzieren zwischen dem durch die Förster geleistetem Revierdienst und der Anstellung der Waldarbeiter.

a) Der Revierdienst ist eine staatliche Aufgabe. Nach derzeitiger Rechtslage haben Dritte zu diesem zwischen den ör. Gebietskörperschaften entstehenden besonderen Beziehungsgeflechts kein Zugang, dh. der Revierdienst kann nur staatlich erfolgen – es fehlt die Unternehmereigenschaft.
b) Die Personalgestellung der Waldarbeiter seitens der Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft, ehemals an die einzelnen Forstbetriebe und nun an den Forstzweckverband findet ebenfalls außerhalb des Marktgeschehens und außerhalb einer wirtschaftlichen Betätigung statt, solange keine Leistungen an Dritte erbracht werden.

Zu 4) Wenn die einzelnen Forstbetriebe der Ortsgemeinden auch nach endgültiger Prüfung noch fortbestehen müssen, so resultiert dies aus der vertraglichen Bindung über die Verbandsordnung, und nicht auf Basis der Eigentumsverhältnisse. Dies ist noch abschließend zu prüfen.

Eine weitere Einlassung erreichte uns vom zuständigen Forstamt Rennerod und von der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde für das Zuwendungswesen im Bereich Forsten.

Diese lautete wie folgt:

„Durch die Gründung eines Forstzweckverbandes (FZV) geht der Wald des jeweiligen Zuwendungsempfängers in den Besitz des FZV über. Der Förderzweck verbleibt, sofern nicht vertraglich anders geregelt, beim Zuwendungsempfänger. Dies Bedeutet, dass entstehende Kosten für die Kultursicherung grds. vom Zuwendungsempfänger und nicht vom FZV Wallmerod getragen werden müssen. Sollten dagegen die Förderprojekte und damit auch die Verpflichtung den Förderzweck zu erreichen an den FZV übertragen werden, steht künftig an der Stelle der Ortsgemeinde der FZV. Dies muss der bewilligenden Stelle mitgeteilt werden."

Auch hier lautet die Empfehlung der Zentralstelle für Forsten dies in der Verbandsordnung zu regeln, damit der Umgang mit den Förderflächen und den damit einhergehenden Kosten der Kultursicherung und der Zahlungsverantwortung bei Rückforderungen nach dem Nichterreichen des Förderziels klar geregelt ist.

Aus diesem Grund wird der § 12 „Zuwendungen" mit dem folgenden Absatz ergänzt:

(2) Für vor dem Gründungszeitpunkt beantragte Zuwendungen der Verbandsmitglieder des Forstzweckverbandes tritt der Forstzweckverband an die Stelle des ursprünglichen Antragstellers und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus der ursprünglichen Bewilligung.

Im entsprechenden Entwurf der geänderten Verbandsordnung sind die Anpassungen gelb markiert. Er ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Obererbach stimmt den Änderungen der Verbandsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja - Stimmen 0 Nein - Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 4
Beratung und Beschlussfassung über die Notfallversorgung der Erbachhalle und Beantragung von Fördermitteln

In der Ortsgemeinde Obererbach wurde die Erbachhalle als Notfalltreffpunkt bestimmt. Das heißt in Fällen, in denen die Versorgung von Bewohnern der Ortsgemeinde, beispielsweise durch einen Stromausfall, gefährdet ist, dient die Erbachhalle als Anlaufstelle für Hilfebedürftige.

Die mögliche Förderung, durch den Kreis liegt dabei bei max. 7500€. Weiterhin gibt die Verbandsgemeinde einen Zuschuss i.H.v. 5000€.

In der Ratssitzung vom 17.05.2024 verständigte sich der Gemeinderat darauf, dass man eine mobile Komponente in Form eines Stromaggregates auf einem Anhänger favorisiert. In weiteren Schritten sollte ermittelt werden, welche Leistung das Aggregat haben muss, wo eine Einspeisung möglich ist und welche Kosten durch die Installation entstehen werden. Dazu hat das Ratsmitglied Sebastian Habel Kontakt mit einer Fachfirma aufgenommen und einen Kostenvorschlag angefordert.

Jedem Ratsmitglied lagen das Angebot über die Installationskosten, die Richtlinie des WW-Kreises zur Förderung von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden sowie ein Muster des Zuwendungsantrages vor.

Der Gemeinderat beriet ausgiebig dieses Thema. Unter anderem wurde nochmal über die mobile bzw. stationäre Variante gesprochen sowie über mögliche Aufstell- bzw. Abstellorte.

Einzelne Ratsmitglieder stellten die Maßnahme als solches in Frage.

Im Anschluss wurden zwei differenzierte Beschlüsse gefasst.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Obererbach beschließt die Installation der Einspeisemöglichkeit am Dorfgemeinschaftshaus, damit im Bedarfsfall Notstrom in die Halle eingespeist werden kann. Die Installationskosten liegen bei ca. 700€.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja - Stimmen 0 Nein - Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Obererbach beschließt, dass die Kosten für das Notstromaggregat und die Nebenkosten nochmal erhoben werden sollen. Darüber hinaus sollen sich die Ratsmitglieder bis spätestens 15.12.2024 Gedanken machen, wie sie sich zum Thema Notfallversorgung positionieren und ob es noch weitere Ideen in Hinblick auf einen möglichen Notstands-/Katastrophenfall gibt. Die Förderung vom Kreis und der Zuschuss der VG sollten grundsätzlich genutzt werden. Die Umsetzung sollte für die Ortsgemeinde nach Möglichkeit kostenneutral sein.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja - Stimmen 1 Nein - Stimmen 1 Enthaltungen

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung anlässlich TÜV-Bericht Spielplatz

Der TÜV-Bericht lag allen Ratsmitgliedern vor.

Zunächst wurde die schmale Treppe zwischen den beiden Rutschen thematisiert. Diese ist durch Fäulnis beschädigt und sollte getauscht werden oder durch eine Rampe ersetzt werden.

Weiterhin ist der Aufleger der gelben Hangrutsche von Fäulnis betroffen. Dieser muss getauscht werden.

Bei der grünen Rutsche ist zwischen dem Podest und der Rutsche ein Spalt. Dieser soll geschlossen werden.

Bei der Spielkombination sind Teile von Fäulnis betroffen. Die Teile sind bereits bestellt und geliefert und müssen nur noch getauscht werden.

Bei der breiten Treppe setzt ebenfalls der Fäulnisprozess ein. Allerdings ist dieser noch nicht so fortgeschritten. Der TÜV bemängelte den losen Draht auf den Stufen. Weiterhin ist gemäß Bauordnung auf beiden Seiten ein Handlauf erforderlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die schmale Treppe durch eine Rampe ersetzt werden soll. Hierzu soll ein Angebot eingeholt werden.
Bei der breiten Treppe soll der Draht befestigt werden und ein normgerechter Handlauf angebracht werden. Darüber hinaus soll ein Angebot für Stufen eingeholt werden, weil die Stufen mittelfristig durch neue Stufen ersetzt werden müssen.
Alle weiteren Mängel werden nach Notwenigkeit beseitigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja - Stimmen 0 Nein - Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 6
Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungserweiterung des Jugendraumes

Der Antrag einer Bürgerin lag den Ratsmitgliedern vor.

Demnach besteht die Idee, den jetzigen Jugendraum für mehr Mitbürger zu öffnen und regelmäßige Treffen zu ermöglichen.

Der Antrag wird vor allem damit begründet, dass der Raum nicht mehr so oft genutzt wird und somit oft leer steht. Weiterhin wären der Raum und der Standort sehr gut geeignet für ein "Treffen mittendrin"

Ziel ist es, mehr Obererbacher zusammenzubringen.
Die Räumlichkeiten könnte man unter anderem für gute Gespräche, Kaffeezeiten, Spielenachmittage/-abende nutzen.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt der Nutzungserweiterung des Jugendraumes zu. Weitere Details sind noch zu klären.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja - Stimmen 0 Nein - Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7
Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

-Der Jagdpächter Werner Hommrich ist im August verstorben. Die Jagdpacht läuft gem. Pachtvertrag noch bis zum 31.03.2025. Sein Sohn führt die Geschäfte bis dahin weiter. Ab 01.04.2025 muss die Pacht neu vergeben werden.
-Der Betrieb der MHI ist eingestellt und die Betriebserlaubnis ist von Amts wegen erloschen. Am 10.Oktober fand eine Begehung des Betriebsgeländes mit Vertretern der MHI, des Kreises, der VG und den Ortsgemeinden Hundsangen, Dreikirchen und Obererbach statt. Die MHI muss bis April 2025 ein Abwicklungskonzept vorlegen. Die Gemeinden haben ihre Forderungen und Vorstellungen, welche in diesem Konzept berücksichtigt werden sollen, verschriftlicht.
-Der Verkehrsspiegel „Hohlstraße“ Ecke „Auf der Hehl“ wurde angebracht.
-Dennis Höhn hat seine Tätigkeit als Gemeindearbeiter zum 31.10. beendet.
-Sergey Koch ist seit 01.08.2024 als Gemeindearbeiter in der Gemeinde für allgemeine Tätigkeiten tätig.
-Sebastian und Kai Habel sind seit 01.08.2024 als Gemeindearbeiter für die Erbachhalle und deren Nebenanlagen als Hausmeister zugleich Hallenwart tätig.
-Der Kooperationsvertrag zum Glasfaserausbau wurde seitens der Deutschen Glasfaser auf Wunsch der Ortsgemeinden aufgekündigt, da kein Fortschritt zu erkennen war.
-Termine:

- 07.12.24 dörfliche Weihnacht
- 25.01.25 Wildessen
- 23.02.25 Bundestagswahl
- 04.05.25 Wahlen Landrat und Verbandsbürgermeister

TOP 8
Verschiedenes

-Die Weihnachtsfeier des Gemeindesrates wurde geplant.
-Der Geräuschpegel des Lebensmittelautomaten soll durch den Betreiber überprüft werden. Weiterhin soll das derzeitige Sortiment des Automaten nochmal angepasst werden.

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 9
Personalangelegenheiten

TOP 10
Vertragsangelegenheiten

Bürgermeister Schönfeld schloss die Gemeinderatssitzung gegen 23:32 Uhr.

Ortsbürgermeister	Ratsmitglied
Martin Schönfeld	Rita Habel